



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Änderung des Verfahrensgebietes und die Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschlie- ßung Waldteich / Weierheide -

Aufgrund neuester Rechtsprechung muss die Lage von externen Ausgleichsflächen in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslage mit bekanntgemacht werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die öffentliche Auslage des Bebauungsplanes Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - wiederholt werden.

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.02.2018 beschlossen, das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - liegt in der Gemarkung Holten, Flur 5 und 6, sowie in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1 und Flur 2, und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Holten, Flur 5:

Flurstücke Nr. 3085 tlw., 2137 tlw., 1860, 3083, 3084, 3082, 3081, 3080, 2421, 3108, 3079, 3078, 3077, 3076, 2075, 3041, 3042, 2583, 2829 tlw., 3242 tlw., 2319 tlw., 3054 tlw., 2530, 2566, 2416, 2649, 2647, 2648, 2524, 2415 tlw., 2417 tlw., 3048, 3049, 3050, 3051, 2522, 2523, 3381 2233, 2234, 3072 tlw., 3075 und 3073 tlw.

Gemarkung Holten, Flur 6:

Flurstücke Nr. 773 tlw., 772 tlw., 716 tlw., 768 tlw. und 727 tlw.

Gemarkung Sterkrade, Flur 1:

Flurstücke Nr. 590 tlw., 719 tlw., 560 tlw., 632 tlw., 720, 721 tlw., 705 tlw., 704 tlw., 703 tlw., 702 tlw., 701 tlw., 440, 768 tlw., 81 tlw., 698 tlw., 697 tlw.

Gemarkung Sterkrade, Flur 2:

Flurstück Nr. 557 tlw.

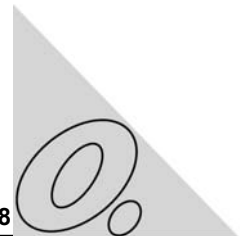
Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus den Koordinatenpunkten und Festsetzungsmaßen des Bebauungsplans Nr. 735 mit dem Anfertigungsdatum vom 18.01.2018.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 113 bis 130

**--- Bereich des Bebauungsplans Nr. 735
-Erschließung Waldteich / Weierheide-**





Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Der Rat der Stadt hat sich weiterhin in Kenntnis der Ergebnisse der Bürgerbeteiligungen sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - vom 18.01.2018 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

28.05.2018 bis 28.06.2018 einschließlich

wiederholt im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter bzw. Aspekte:

- Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

(Der Hauptanteil der beanspruchten Biotoptypen im Bereich der neuen Straße und des geplanten Gewerbegebietes weist eine geringe bis maximal durchschnittliche naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Der betroffene Freiraum ist insbesondere durch die Lärmimmissionen des Verkehrsbetriebes auf der Autobahn stark vorbelastet.

Ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist laut Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 Abs. 5), Verkehrswege landschaftsgerecht zu führen, zu gestalten und so zu bündeln, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Dem Bündelungsgebot trägt die Planung weitgehend Rechnung.

Zur Vermeidung der Inanspruchnahme des an die Autobahnböschung grenzenden Bergsenkungsgewässers (gesetzlich geschütztes Biotop) muss die Erschließungsstraße hier einen etwas größeren Abstand zur A 3 einhalten. Dennoch werden Anlage und Betrieb von Straße und Gewerbegebiet zu einer weiteren Fragmentierung und Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Biotopverbund und einzelne Habitate führen. Aufgrund der insgesamt mäßigen Schwere der Beeinträchtigungen wird von nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen ausgegangen.

Für die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Plangebiet nachgewiesen pla-

nungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten sind vorhabenbedingte Auswirkungen zu prognostizieren, die vorrangig aus dem direkten Verlust von Teilhabräumen sowie aus der Fragmentierung der Freifläche zwischen dem Siedlungsrand und der Autobahn A 3 resultieren. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Gehölzrodungen und -rückschnitte nur in einem bestimmten Zeitraum zulässig oder zwingende Untersuchung auf Besatz von Baumhöhlen durch Fledermäuse oder andere Arten (z. B. Specht, Eule) sowie die Vornahme einer Gebäudekontrolle vor Abbruch des Tennisheims) sind aber keine Vorhabenwirkungen erkennbar, die für planungsrelevante Arten Verbotstatbestände i. S. d. §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG erwarten lassen und einer Realisierung der Planung entgegenstehen würden.

Zwecks Vermeidung von Tierverlusten ist das Einwandern von Amphibien in den nördlichen Baustellenbereich durch geeignete Maßnahmen (Errichtung temporärer Amphibienfangzäune, frühzeitige Umsiedlung entsprechender Teilpopulationen) wirkungsvoll zu verhindern. Dabei sind einerseits die bekannten Populationen der Kreuzkröte, andererseits aber auch ggf. in östliche oder südöstliche Richtung abwandernde Tiere aus dem Senkungsgewässer zu berücksichtigen, so dass nicht nur die Kreuzkröte als planungsrelevante Art, sondern auch andere, aber gemäß BNatSchG „nur“ besonders geschützte Arten von dieser Maßnahme profitieren würden. Um zu verhindern, dass vom Laichgewässer abwandernde Tiere infolge des Kfz-Verkehrs zu Schaden kommen, ist - ausgehend von der Waldteichstraße, die Errichtung einer ca. 200 m langen Amphibien-Leitanlage in Richtung Süden entlang der Westseite der Erschließungsstraße erforderlich.);

- Fläche bzw. Flächenverbrauch

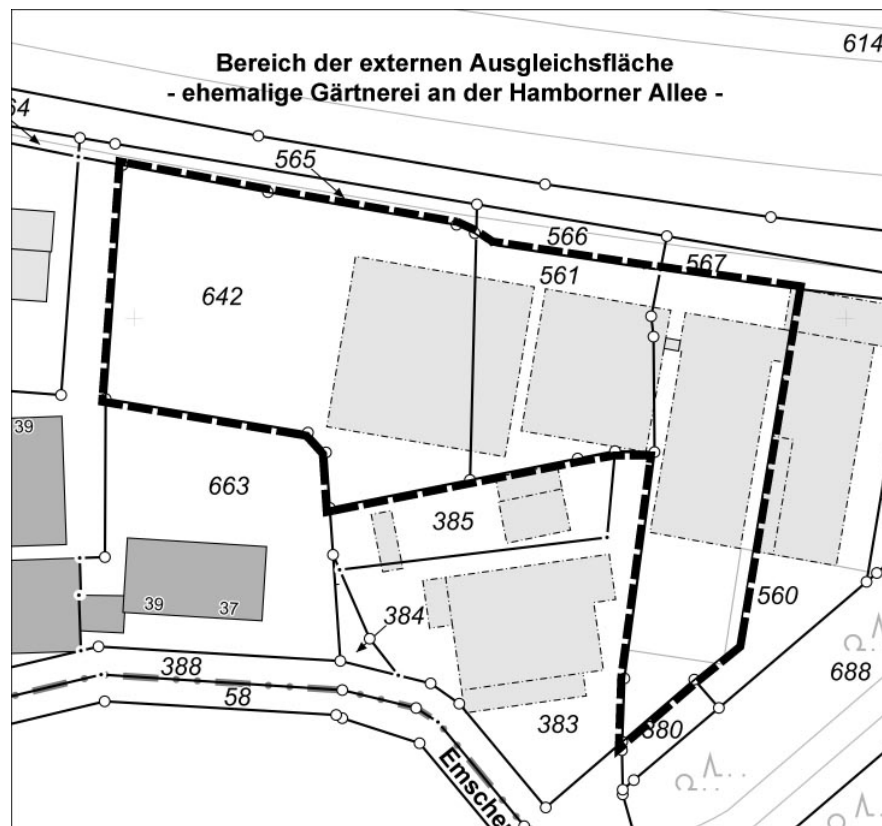
(Der Vergleich zwischen der bestehenden und der geplanten Nutzungsverteilung zeigt erwartungsgemäß eine Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche zu Ungunsten des bisherigen Freiraumanteils. Die Versiegelung im Plangebiet beträgt ca. 2,8 ha. Im Zusammenhang mit der Durchführung plangebietsinterner und -externer Ausgleichsmaßnahmen werden rund 1,3 ha Fläche entsiegelt, so dass die Neuversiegelung ca. 1,5 ha beträgt.

Die Bereiche der externen Ausgleichsmaßnahmen sind:

- Rückbau mit gleichzeitiger Anlage einer Grünfläche des Sportplatzes Biefangstraße, in der Gemarkung Sterkrade, Flur 8, Flurstück Nr. 23



- Rückbau und Aufforstung der ehemaligen Gärtnerei an der Hamborner Allee in der Gemarkung Buschhausen, Flur 20, Flurstück Nr. 560 tlw., 561 und 642





Die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 735 führt für sich genommen nicht zu einer Überschreitung des für Oberhausen abgeleiteten Nachhaltigkeitswertes (15,5 ha Flächenverbrauch pro Jahr). Unter Einbeziehung des Flächenverbrauchs infolge des Bebauungsplans Nr. 642 wird dieser Wert, je nach Berücksichtigung der statistischen Kategorie oder des realen Ist-Zustandes, unter- oder überschritten.);

- Boden

(Die primär betroffenen Bodeneinheiten (Pseudogley, Podsol-Gley) gelten als „weniger schutzwürdig“. Bei landwirtschaftlicher Nutzung erreichen sie einen mittleren, unter Wald- und Gehölzen z. T. einen hohen Naturnähegrad. Die vorhabenbedingte Versiegelung beträgt, ohne Berücksichtigung der geplanten Entsiegelungsmaßnahmen, rd. 2,8 ha; sie bedingt einen dauerhaften und vollständigen Funktionsverlust. Je nach Bauvorhaben wird der Oberboden komplett und der Unterboden teilweise bis vollständig, z. B. bei einer Unterkellerung von Gebäuden, abgetragen. Die Flächenversiegelung geht mit einem Eintrag bodenfremder Materialien einher (Einbau von Ober- und Unterbau bei Erschließungen, Errichtung von Fundamentplatten im Gewerbegebiet, etc.). Darüber hinaus werden Bodenprofil-Überformungen durch Dammschüttungen und Bankette sowie Profilstörungen durch Versickerungsmulden auf einer Fläche von ca. 0,75 ha vorgenommen.

Die vom Kfz-Verkehr emittierten und von der Fahrbahnoberfläche aufgewirbelten organischen und anorganischen Substanzen gelangen mit dem Wind oder Spritzwasser in Straßenrandbereiche, wo sie sich oberflächennah ablagern bzw. ggf. in tiefere Schichten verlagert werden. Basierend auf der Prognose von 9.550 Kfz/24h südlich und 3.250 Kfz/24h nördlich der Weißensteinstraße werden sich signifikante Schadstoffeinträge auf die Böschungen bzw. einen schmalen Randstreifen beschränken.

Durch die Entsiegelung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen wird eine deutliche Verringerung der Neuversiegelung erzielt. Allerdings ist bei stärkeren Eingriffen in gewachsene Bodenprofile von nicht reversiblen Beeinträchtigungen auszugehen. Die Schwere der Beeinträchtigungen kann vor dem Hintergrund der geringeren Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden als mäßig eingestuft werden.);

- Wasser

Da die Straße nicht im Einschnitt verläuft, können Drainageeffekte und eine signifikante Verringerung des Grundwasserzustroms in Richtung Bergsenkungsgewässer (geschütztes Biotop) ausgeschlossen werden. Das Straßenoberflächenwasser wird im Sinne der Verringerung einer nachteiligen Auswirkung (Versiegelung) auf der westlichen Seite einer Versickerungsmulde zugeführt. Auch das im Gewerbegebiet anfallende Niederschlagswasser wird, bei einer voraussichtlich gegebenen Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, ebenfalls vor Ort versickert. Schmutzwasser wird ordnungsgemäß beseitigt. Weder durch den Betrieb der Straße noch des Gewerbegebiets sind signifikante Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu erwarten.

Es liegen somit keine Anhaltspunkte für erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer vor.

- Klima / Luft

(Weite Teile des Plangebiets sind im vorliegenden Fall dem „regional bedeutsamen Ausgleichsraum

Freiland“ zuzuordnen. Die Planung steht im Gegensatz zu den in der Klimaanalyse Oberhausen aus stadtklimatologischer Sicht formulierten Planungshinweisen. Diesen zufolge sollen die Ausgleichsfunktionen des Plangebietes gesichert und eine weitere Bebauung und Versiegelung vermieden werden. Allerdings geht das stadtklimatische Gutachten davon aus, dass die Bauvorhaben im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 735 lediglich geringe und lokal begrenzte klimatische Veränderungen hervorrufen. Die negativen klimaökologischen Auswirkungen im Bereich des Plangebietes werden in gewissem Maße verringert durch die Entwicklung von Strukturen mit parkklimaartigen Verhältnissen und immersionsökologischen Funktionen (flächige Gehölzanzpflanzungen und Sukzessionsflächen im Umfeld der Straße und des Gewerbegebietes), die Verschattung versiegelter Verkehrsflächen (private Stellplatzanlagen, Straßenverkehrsflächen) mittels Baumanpflanzungen, die Begrünung nicht versiegelter Verkehrs- und nicht überbauter Gewerbeflächen sowie die voraussichtliche Schaffung offener Wasserflächen im Rahmen der Rückhaltung von Niederschlagswasser im Gewerbegebiet.

Außerhalb der Autobahn A 3 sind hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen keine Grenzwert-Überschreitungen zu erwarten. Die berechneten Schadstoffkonzentrationen liegen hier bei den Jahresmittelwerten für Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) deutlich unter den Grenzwerten. Auch die Kurzzeitbelastungen für NO₂ und PM10 liegen unter den zulässigen Obergrenzen.

Aus vorgenannten Gründen sind weder aus stadtklimatischer noch lufthygienischer Sicht erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu prognostizieren.);

- Landschaft (Landschaftsbild)

(Der Straßenkörper sowie die Hochbauten und Verkehrsflächen des geplanten Gewerbegebietes bedingen einen grundsätzlichen Gestaltwandel mit einer weiteren Fragmentierung der noch landwirtschaftlich geprägten Raumeinheit. Trotz der visuellen Vorbelastungen werden sich die Charakteristik und das optische Beziehungsgefüge verändern und die Planvorhaben eine Minderung der bisherigen, noch mittleren (durchschnittlichen) Landschaftsbildqualität um eine Wertstufe auf „gering“ herbeiführen. Als prägendes Landschaftselement wird das Eichenwäldchen durch die Erschließungsstraße tangiert. Sowohl durch die Straße als auch das Gewerbegebiet kommt es zu einem Verlust von Landschaftsflächen sowie gliedernden und belebenden Elementen in Form von Kleingehölzen und kleineren Brachflächen. Darüber hinaus sind Sport- und sonstige Grünflächen südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ durch Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung betroffen. Durch den Bau des Anschlussknotenpunktes Erlenstraße / Erschließungsstraße und die Neubautrasse kommt es hier zu einer weitgehenden Inanspruchnahme eines Gehölzstreifens und einer Grünanlage am Rand des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“. Visuelle Fernwirkungen, d. h. Sichtbeziehungen zu bereits relativ weit vom Plangebiet entfernten Standorten, werden von Planvorhaben nicht ausgelöst.

Der Bauungsplan widerspricht südlich der Weißensteinstraße teilweise dem im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Die Planvorhaben stel-

len im Sinne der Eingriffsregelung eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Im Unterschied zur Umwelterheblichkeit reicht hier bereits eine relativ geringe Schwere des Eingriffs aus.

Für sich genommen lösen die Planvorhaben noch keine Umwelterheblichkeit aus, da sie in einem stark vorbelasteten Umfeld geplant sind und einen Raum betreffen, dessen Charakter bzw. Eigenart u. a. wegen dieser Störungen keine besondere, aus dem Üblichen herausragende Prägung aufweist. Unter kumulativen Aspekten, also bei einer Entwicklung weiterer Gewerbeflächen nördlich der Weißensteinstraße im Zuge des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 740 - Weißensteinstraße / Kiebitzstraße -, dürfte sich ein vollständiger (erheblicher) visueller Gestaltwandel der Landschaft einstellen.

Dem Ziel (s. § 1 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz), Verkehrswege zu bündeln, um die Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft so gering wie möglich zu halten, wird weitgehend Rechnung getragen. Baumanpflanzungen auf privaten Stellplatzanlagen werden zu einer Gliederung und Belebung der baulichen Anlagen beitragen. Mit der Gebäudehöhen-Beschränkung wird eine visuelle Fernwirkung von Hochbauten vermieden. Ferner werden die im Plangebiet vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und Grünflächen die Einbindung der Straße und des Gewerbegebietes in den verbleibenden Freiraum fördern.);

- Menschen, Gesundheit und Bevölkerung

(Mit dem Bau der Erschließungsstraße ist die Inanspruchnahme von Sport- und Grünflächen (mit Wegeverbindungen) verbunden, die durch die Bereitstellung von Ersatzstandorten kompensiert oder zumindest gemindert wird. Die Entwicklung eines Grünkorridors entlang der Autobahn A 3 wird zwar eingeschränkt, aber nicht unmöglich gemacht. Die visuellen Auswirkungen auf das Umfeld von Wohn- oder gewerblichen Nutzungen betreffen eine relativ geringe Anzahl von Standorten. Aufgrund der mäßigen Schwere wird von nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen ausgegangen.

Für die Bewertung der den Immissionsschutz betreffenden Auswirkungen werden die Normen der einschlägigen Fachgesetze einschließlich ihrer untergesetzlichen Konkretisierungen herangezogen. Außerhalb der Autobahn A 3 sind hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen von öffentlichen Straßen keine Grenzwert-Überschreitungen zu erwarten.

Durch die verkehrliche Entlastung des Straßenzuges Erlenstraße / Weißensteinstraße kommt es an den Gebäuden entlang der Weißensteinstraße (zwischen Erlen- und Kiebitzstraße) zu einer deutlich wahrnehmbaren Minderung der Verkehrslärmpegel. Die durch den vorhabenbedingten Verkehr ausgelösten Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden durch aktive (lärmoptimierter Asphalt und Schallschutzwände) und passive Schallschutzmaßnahmen gemindert. Mit Ausnahme der Gebäude im Bereich zwischen der Erlenstraße und der Königstraße (östlicher Arm) befinden sich die Außenwohnbereiche an fast allen Gebäuden an den zur Straße abgewandten Gebäudeseiten.

An drei Gebäuden wird die Grenze von 70/60 dB(A) tags/nachts und damit die Schwelle, ab der ungesunde Lebensverhältnisse nicht mehr ausgeschlossen werden können, durch die Gesamtverkehrslärmbelastung planbedingt erstmalig erreicht. Ein Anspruch auf passiven Schallschutz besteht nicht, da die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverord-

nung eingehalten werden. Unter der Voraussetzung, dass auch für die drei Gebäude im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Lärmschutz gewährt wird, ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen. Für das Gewerbegebiet wird durch eine textliche Festsetzung die Zulässigkeit von Anlagen mit gefährlichen Stoffen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5 a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, grundsätzlich ausgeschlossen.

Die geplante Neubautrasse der Erschließungsstraße liegt zwar innerhalb des 200 m breiten angemessenen Sicherheitsabstandes des Oxea-Werkes „Ruhrchemie“ mit seinen störfallrelevanten Betriebseinrichtungen, ist aber nicht als „wichtiger Verkehrsweg“ zu betrachten, da sie auf Grundlage des vorliegenden Verkehrsgutachtens im Prognose-Planfall eine Verkehrsbelastung von weniger als 10.000 Kfz in 24 Stunden (DTV-Wert) aufweist.);

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

(Etwa 10 % der Gesamtfläche (4.800 m²) des Bodendenkmals B4 „Reste der mittelalterlichen Klever Landwehr“ werden durch die Erschließungsstraße überplant. In Abstimmung mit dem Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege - sind im Rahmen der Ausführungsplanung (nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens) Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals zu ergreifen.

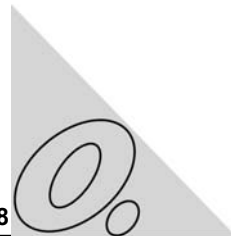
Die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlungen sind nach § 39 Abs. 3 Landesforstgesetz (LFoG) insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abzuwenden. Vor diesem Hintergrund werden Ersatzaufforstungen durch Pflanzung im Rahmen der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Feldgehölzen und eines Waldmantels) in einer Größenordnung von 1,7 ha vorgenommen.

Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Ausführung Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals ergriffen werden, sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Kulturgüter nicht zu prognostizieren. Dies trifft auch auf die betroffenen Sachgüter zu. Der Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche entzieht sich in Ermangelung eines Schwellenwertes einer fachlichen Bewertung.);

- Wechselwirkungen

(Der Erfassung von Wechselwirkungen, d. h. funktionaler und struktureller Beziehungen zwischen und innerhalb von Schutzgütern bzw. Ökosystemen, wird bereits im Rahmen der Bestandsdarstellung im Umweltbericht Rechnung getragen, da auch schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten und somit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst werden. Mittelbare Auswirkungen auf ökosystemare Wechselwirkungen werden über die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die im Umweltbericht (Abschnitt 2.1.3) zusammengestellten Wirkfaktoren und die sich daran anschließende schutzgutbezogene Auswirkungsprognose.

Ferner sind gemäß der UVP-Verwaltungsvorschrift (UVPVWV 1995) Wirkungsverlagerungen, die aufgrund von Vermeidungs-, Minderungs- oder Schutzmaßnahmen zu Problemverschiebungen führen können, zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall



trifft dies auf die Dimensionierung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu. Es wurden zwei Varianten untersucht, wobei bei Variante 1 die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten angestrebt wurde, was aber zu außergewöhnlich hohen Lärmschutzwänden und damit zu städtebaulichen Konflikten führen würde (s. hierzu Umweltbericht, Abschnitt 2.15.);

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

(Während der Bau- bzw. Errichtungsphase können Abfälle anfallen, die ordnungsgemäß entsorgt oder, sofern geeignet, einer Wertstoffsammelstelle zugeführt werden.

Betriebsbedingt fallen keine produktionsspezifischen Abfälle an, sondern vielmehr Abfälle, die denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Unter Berücksichtigung einer getrennten Sammlung von Wertstoffen und Abfällen werden letztere im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung entsorgt.

Im Bereich der Ausbaustrecke wird auf das vorhandene Entwässerungssystem zurückgegriffen. Am Beginn der Neubaustrecke wird eine am südlichen Rand des Gewerbegebiets vorhandene Mulde genutzt. An diese Mulde wird eine am nördlichen Rand der Erschließungsstraße geplante Mulde angeschlossen. Auf Höhe des Eichenwäldchens in Richtung Norden bis zur Waldteichstraße wird die Straße dann auf der westlichen Seite mit einer Versickerungsmulde ausgestattet.);

- Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

(Die Anforderungen an den Klimaschutz werden wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfes eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der CO₂-Bilanz. In der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch eines Gebäudes vorgeschrieben. Welche Maßnahmen ergriffen werden, die über technische Standards oder bestehende verpflichtende Regelungen hinausgehen, bleibt den Vorhabenträgern vorbehalten.);

- Auswirkungen auf Darstellungen des Landschaftsplans

(Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich nicht auf das gesamte Plangebiet, sondern nur auf den Abschnitt westlich der Erlenstraße bis zur Weißensteinstraße. Für diesen Bereich stellt der Landschaftsplan die Entwicklungsziele 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und 7 „Erhaltung der natürlichen Funktionen von Landschaftsteilen, die gemäß Bauleitplanung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen“ dar. Das Entwicklungsziel 7 bezieht sich auf die Grünflächen südlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“. Ferner ist dem Landschaftsplan entlang der Südwestseite der Weißensteinstraße die Festsetzung 4.2.61 „Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens“ (Länge ca. 70 m) getroffen, die sich zwar im Anschlussknotenpunkt Weißensteinstraße / Erschließungsstraße befindet, aber anscheinend nicht oder

höchstens unvollständig umgesetzt wurde.

Mit Beschluss und Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 735 tritt der Landschaftsplan auf den Flächen des Bebauungsplangeltungsbereichs gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG außer Kraft.

- Anderweitige Planungsmöglichkeiten

(Ein direkter Anschluss an die Autobahn A 3 zur Erschließung der Entwicklungsfläche (Bebauungsplan Nr. 642) ist nicht möglich. Die aus Gründen der Orientierung und Verkehrssicherheit erforderlichen Mindestabstände zur Anschlussstelle Oberhausen-Holten und zum Autobahnkreuz Oberhausen können nicht eingehalten werden. Die deswegen notwendigen Parallelfahrbahnen würden den ohnehin hohen konstruktiven Aufwand (Brückenbauwerke durch bestehende kreuzende Verkehrswege) nochmals deutlich erhöhen. Die verkehrs- und schalltechnische Untersuchung geht davon aus, dass eine zusätzliche Anschlussstelle wegen des finanziellen Aufwands und ihrer voraussichtlichen zu geringen Bedeutung für den überregionalen Fernverkehr als eine sehr unwahrscheinliche und nicht genehmigungsfähige Option anzusehen ist.

Die durchgeführte Variantenuntersuchung für die Verkehrsstrasse kommt zu dem Ergebnis, dass nur die dem Bebauungsplan zugrunde liegende Variante realisierbar ist.

Als entscheidende Gründe für die getroffene Wahl (östlich der A 3) sind die vielen bestehenden Restriktionen westlich der A 3 zu nennen. So plant die Emschergenossenschaft dort ein Regenrückhaltebecken, ein Grundstück von OXEA steht aus Sicherheitsgründen (Verladung gefährlicher chemischer Güter) nicht zur Verfügung, es bestehen keine ausreichenden Flächen zur Ausbildung eines leistungsfähigen Knotens Weißensteinstraße / Erschließungsstraße aufgrund der bestehenden Zwangspunkte durch die Gleistrasse im Westen und die Autobahn im Osten etc.

Auf der östlichen Seite der A 3 wurden drei Varianten untersucht, von denen sich zwei Trassenführungen von der räumlichen Lage grundsätzlich unterscheiden. Von der nördlich des Gewerbegebietes Erlengrund innerhalb eines Waldstreifens verlaufenden Trasse wird Abstand genommen, weil es die Beseitigung eines Teilbereichs dieses Waldstreifens nach sich ziehen würde. Parallel zu diesem Trassenabschnitt verlaufen unmittelbar nördlich des Gewerbegebietes „Im Erlengrund“ Ferngasleitungen, die nicht mit einer Straße überbaut werden können. Die Straßentrasse müsste hier nördlich des Schutzstreifenbereichs der Ferngasleitungen gelegt werden, wodurch sie näher an die schutzwürdige Wohnbebauung südlich der Weißensteinstraße heranrücken würde. Dies würde die Schallimmissionen an den südlichen Gebäudefassaden erhöhen und möglicherweise zu visuellen Beeinträchtigungen der Anwohner führen.

Es wurden 2 verschiedene Varianten des aktiven Schallschutzes geprüft: Bei Variante 1 wurde die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten angestrebt (sogenannter Vollschutz). Da dies in der Regel zu außergewöhnlich großen Lärmschutzwänden führt, die aus wirtschaftlicher und städtebaulicher Sicht problematisch sind, wurde eine Variante 2 mit einer Kombination von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen entwickelt. Die Schallschutzmaßnahmen wurden bei dieser Variante so dimensioniert, dass an den Gebäuden, die sich durch aktive Maßnahmen schützen lassen, die Immissionsgrenzwerte

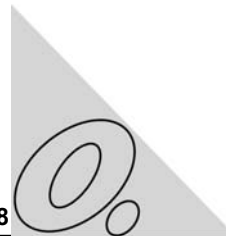
der 16. BImSchV zumindest im Erdgeschoss eingehalten werden. Aufgrund der städtebaulichen bzw. gestalterischen Konflikte und der hohen Kosten werden die bei Variante 2 angesetzten Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen eingegangen:

- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien - Region West -, vom 12.09.2017:
Hinweis auf den vorhandenen Eisenbahnbetrieb und die dadurch entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Ruhr - vom 18.09.2017:
Hinweis auf den geplanten 8-streifigen Ausbau der Autobahn A 3.
- Nord-West-Oelleitung GmbH vom 20.09.2017:
Hinweis auf die westlich und innerhalb des Plangebietes vorhandene Mineralölferrleitung.
- Emschergenossenschaft vom 05.10.2017:
Hinweis auf mehrere Anlagen der Emschergenossenschaft (Pumpwerk Oberhausen-Handbach, Abwasserkanal Handbach inklusive der Mischwasserbehandlungsanlage SKU (Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung) Oberhausen-Weissensteinstraße), die im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen sind.
- Stadtverwaltung Duisburg - Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement - vom 29.09.2017:
Hinweise auf fehlende Aussagen über mögliche Verkehrsbelastungen auf das Stadtgebiet Duisburg, vornehmlich der bis an die Stadtgrenze Duisburg/Oberhausen führenden Kaiser-Wilhelmstraße, sowie eine mögliche Kollision der Planung mit den Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans (Unzulässige Entwicklung von Siedlungsraum aus dem Freiraum).
- Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege - vom 16.10.2017:
Bittet um Aufnahme eines Hinweises, dass bei der Ausführungsplanung Maßnahmen zum Schutz des vorhandenen Bodendenkmals zu ergreifen sind.
- Evonik Technology & Infrastructure GmbH vom 10.10.2017:
Hinweis auf die westlich und innerhalb des Plangebietes vorhandenen Propylenfernleitungen.
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 10.10.2017:
Hinweise auf Bergwerks- und Distriktfelder, einen Tagesriss mit Unstetigkeitszonen, auf ehem. Betriebsstätten des Bergbaus innerhalb sowie nordwestlich und östlich des Plangebietes und auf laufende Abschlussbetriebsplanverfahren.
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet vom 09.10.2017:
Hinweis auf mehrere „Waldflächen“ im und angrenzend an das Plangebiet. Für das Gewerbegebiet ist

ein Sicherheitsabstand von 10 m zum südlich gelegenen Wald einzuhalten. Ein Kapitel „Wald“ mit einer Waldbilanz und der Darlegung von Ersatzaufforstungen im Flächen-/Funktionsverhältnis von 2:1 (also doppelte Fläche) sollte im Umweltbericht aufgenommen werden.

- Bezirksregierung Düsseldorf Dezernate 35 und 53 vom 25.10.2017:
Hinweise auf das vorhandene Bodendenkmal „Klever Landwehr“ und zur Berücksichtigung der Seveso-III-Richtlinie (Vermeidung von Auswirkungen durch Unfälle von Störfallbetrieben) im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 735. Angemessene Abstände des Gewerbegebietes zu sensiblen Nutzungen oder alternativ der Ausschluss möglicher Störfallbetriebe sind erforderlich. Das Plangebiet liegt außerdem zum großen Teil innerhalb des 200 m großen umhüllenden angemessenen Sicherheitsabstandes des Chemieparks Oberhausen (Werk Ruhrchemie).
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 06.11.2017:
Weist auf den Entfall einer ca. 2,0 ha großen Ackerfläche sowie insgesamt ca. 5,2 ha Dauergrünland hin. Der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb ist auf Ersatzflächen angewiesen.
- Bürgerversammlungen vom 13.09.2017 und 11.10.2017:
Es wurden im Wesentlichen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vorgebracht:
 - Schadstoffbelastung (durch z. B. Stickoxide und Feinstaub) erhöht sich.
 - Anbindung des Sondergebietes (Bebauungsplan Nr. 642) sollte über die Autobahn A 3 oder die nördlich verlaufende L 215 erfolgen.
 - Einplanung von Schallschutzmaßnahmen entlang der gesamten Trasse zum Schutz der Wohnbebauung.
- Bürgerin von der Erlenstraße 9 ohne Datum:
Sie merkt im Wesentlichen folgende umweltbezogenen Punkte an:
 - Die für den Schwerlastverkehr verplante Fläche war ursprünglich als Grüngürtel eingeplant.
 - Eine weitere Bebauung würde das Gleichgewicht zwischen Natur und Mensch noch weiter ins Ungleichgewicht bringen.
 - Sporttreibende auf dem Sportplatz Biefang wären ungeschützt extremsten Abgasen und Umweltbelastungen ausgesetzt.
 - Die überplante Fläche ist letzter Zufluchtsort für eine Vielzahl geschützter Tiere und eine Bebauung daher unzulässig.
 - Kinder der umliegenden Schulen und Vereine müssten die Schwerlaststraße überqueren, was zu mehr Verkehrstoten führen würde.
 - Aufgrund manipulierter Abgaswerte durch Autohersteller ist eine Berechnung der Belastung durch Verkehr nicht möglich.
- Eigentümer der Kiebitzstraße 36 und Weissensteinstraße 126 und 126 a vom 19.09.2017:
Bedenken wegen der erheblichen Lärm- und Schadstoffbelastung durch die Planung. Schallschutz ist einzuplanen.
- Autohaus, Im Erlengrund 1, vom 08.11.2017:
Fürchtet eine Lärm-/Abgasbelastung der Mitarbeiter sowie eine übermäßige Verschmutzung seiner ca. 300 Fahrzeuge und seines Gebäudes.



- Bürger von der Hagedornstraße 107 vom 12.11.2017:
Als Landwirt verliere er bei Realisierung der Planung 7,5 ha landwirtschaftliche Fläche mit 2 Scheunen.

- Bürger von der Herzogstraße vom 09.11.2017:
Aus Gründen der Umweltverträglichkeit sollten die Güter über einen Bahnanschluss transportiert werden. Die Verkehrszahlen sollten wissenschaftlich korrekt nach dem maßgeblichen stündlichen Straßenverkehr berechnet werden.

- Bürgerinnen und Bürger von der Königstraße 18 a und Erlenstraße 6 vom 24.10.2017:
Aufgrund des zusätzlich zu erwartenden Verkehrsaufkommens wird die Lärmbelastung sowie die Feinstaub- und Abgaskonzentration stark erhöht. Deshalb müssen ihre Häuser effektiv vor Lärm, Feinstaub und Abgasen geschützt werden. Außerdem schlagen Sie eine andere Straßenführung vor.

Folgende Prüfungsergebnisse bzw. Gutachten mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH:
Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Dezember 2017
- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH:
Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Bochum, Januar 2018
- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH:
Luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Januar 2018
- Ökoplan Kordges:
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide -, Hattingen, November 2017
- Regionalverband Ruhr - Referat Geoinformation und Raumbewertung:
Stadtklimatisches Gutachten zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und 735 der Stadt Oberhausen, Essen, Dezember 2017

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden (siehe oben - Schutzgüter -).

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Prüfergebnissen bzw. Gutachten und den oben aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 28.06.2018) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 19.02.2018 gefassten Beschlüsse zur Änderung des Verfahrensgebietes und zur öffentlichen Auslegung sowie die zu wiederholende öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt / Wortlaut der Bekanntmachung zur Änderung des Verfahrensgebietes und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) stimmt mit den Ratsbeschlüssen vom 19.02.2018 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Wiederholung der Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 14.05.2018

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide -

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer neuen Verkehrsstrasse und ein von der Weißensteinstraße aus erschlossenes Gewerbegebiet geschaffen werden.

Der Bau einer neuen Verkehrsführung parallel zur Bundesautobahn A 3 von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten bis zur Waldteichstraße soll dabei nicht nur den auf dem Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte nördlich der Waldteichstraße geplanten Logistikstandort (Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße -) erschließen, sondern auch die an der Erlen-, Weißenstein- und Von-Trotha-Straße vorhandene Wohnbebauung durch die Verlagerung von bestehendem Verkehr entlasten. Darüber hinaus soll sowohl die Überlastung von Knotenpunkten im vorhandenen Straßennetz als auch die Erhöhung der Verkehrslärmpegel in bereits kritisch belasteten Bereichen verhindert werden.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über die Änderung des
Verfahrensgebietes und die Wiederholung
der öffentliche Auslegung des Entwurfs des
Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße /
Waldteichstraße -**

Aufgrund neuester Rechtsprechung muss die Lage von externen Ausgleichsflächen in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslage mit bekanntgemacht werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die öffentliche Auslage des Bebauungsplanes Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - wiederholt werden.

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.02.2018 beschlossen, das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 2, und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Nördliche und nordöstliche Seite der Waldteichstraße, südöstliche Grenze der Bundesautobahn A 3, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 510, abknickend zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 510, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 510 und 182, nach dem nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 182 abknickend zu einer Parallelen von 3,0 m zur westlichen Schiene des Gleisanschlussgleises (HOAG/Güterbahn), westliche Seite der Weierstraße bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549, südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 549 und deren Verlängerung bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 549 bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 549, von dort zu einem Punkt ab-

knickend, der ca. 3,0 m nördlich vom südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 549 auf der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549 und mit einem rechten Winkel von ca. 10,0 m westlich der Grenze liegt, von dort abknickend zu Punkten, die von der südwestlichen Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 549 liegen und zwar nach ca. 22,0 m ca. 7,0 m westlich rechtwinklig abknickend, nach ca. 40,0 m ca. 3,0 m westlich rechtwinklig abknickend, nach ca. 64,0 m ca. 4,0 m östlich rechtwinklig abknickend, nach ca. 83,0 m ca. 8,0 m östlich rechtwinklig abknickend und nach ca. 96 m ca. 2,0 m östlich rechtwinklig abknickend, vom diesem letztgenannten Punkt abknickend zu einem Punkt, der ca. 87,0 m vom südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 195 auf der nördlichen Seite der Waldteichstraße liegt.

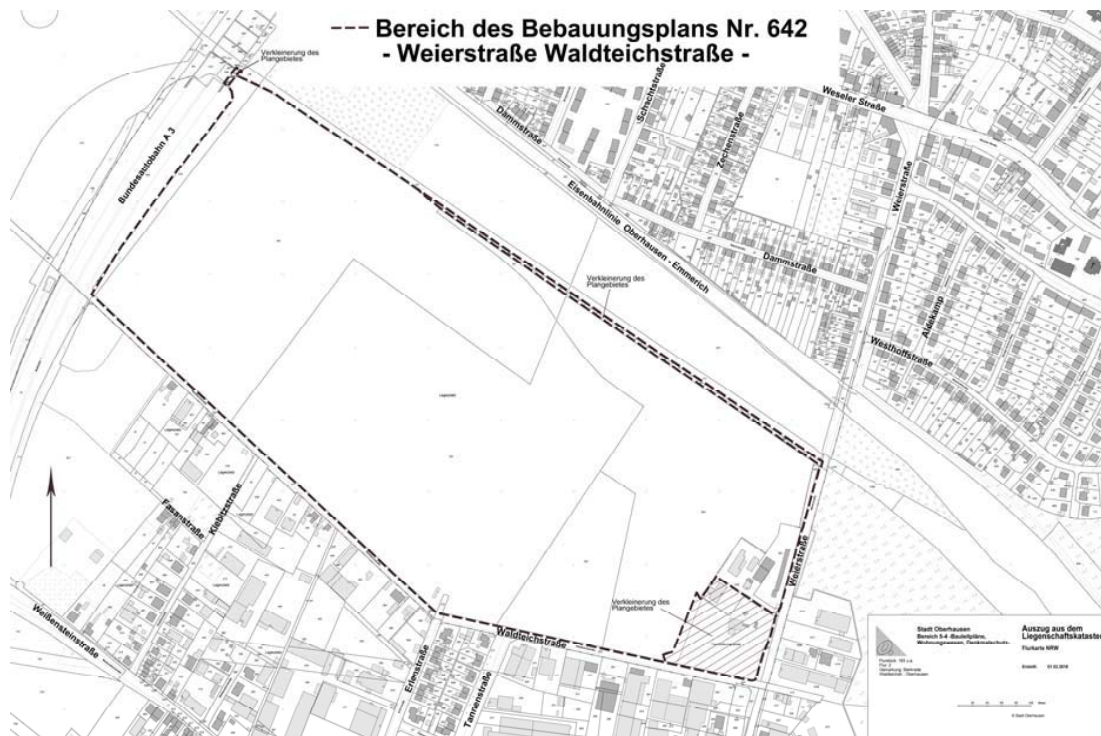
Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

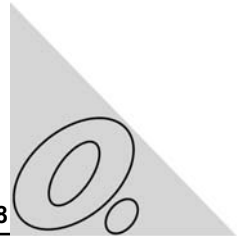
Der Rat der Stadt hat sich weiterhin in Kenntnis der Ergebnisse der Bürgerbeteiligungen sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - vom 18.01.2018 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

28.05.2018 bis 28.06.2018 einschließlich

wiederholt im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A





009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter bzw. Aspekte:

- Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

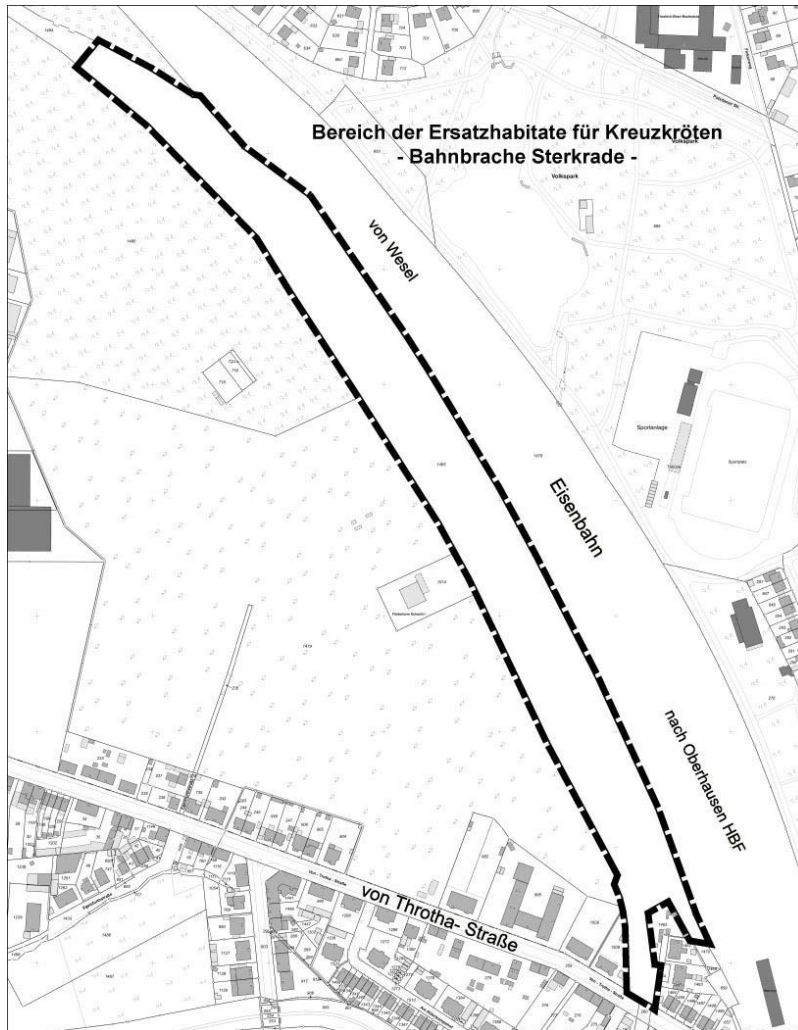
(Die Nutzungswiederaufnahme bedingt den Verlust eines großflächigen Bestandteils des Industriebrachenkomplexes „Waldteich“. Es sind fast ausschließlich Biotoptypen mit einem durchschnittlichen bis geringen naturschutzfachlichen Wert betroffen, die jedoch für Arten früher Sukzessionsstadien von hoher Bedeutung sind. Nach dem Landesnaturschutzgesetz gilt die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer

neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung nicht als Eingriff. Vor den genannten Hintergründen wird der Brachflächenverlust als nicht umwelterheblich eingestuft.

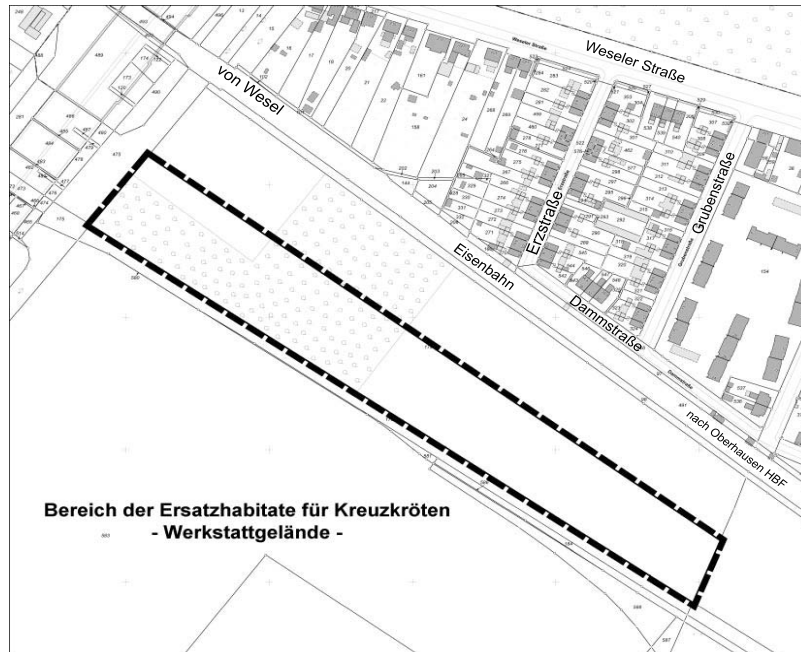
Unter artenschutzrechtlichen Aspekten weist die Brachfläche eine Bedeutung für bodenbrütende Offenlandarten (Feldlerche, Heidelerche, Flussregenpfeifer und Kiebitz), vor allem aber für die streng geschützte Kreuzkröte auf. Als Ersatzhabitate für die anzusammelnden Kreuzkröten werden kurz- und mittelfristig Flächen in einer Größenordnung von 20,4 ha bereitgestellt. Eine zentrale Bedeutung kommt dabei dem geplanten Sicherungsbauwerk im nordöstlichen Teil des Plangebietes sowie der Bahnbrache Sterkrade zu, die zukünftig sowohl den Kreuzkröten als auch den oben aufgeführten bodenbrütenden Offenlandarten als Ersatzhabitate dienen sollen. Weitere, flächenmäßig jeweils deutlich kleinere Ersatzlebensräume, sind auf dem Werkstattgelände unmittelbar nördlich des Plangebietes sowie auf zwei Brachflächen in Oberhausen-Vondem vorgesehen, die mit einer Entfernung von ca. 7 km nicht im näheren Umfeld des Plangebietes liegen.

Bereiche des Ersatzhabitats für Kreuzkröten sind:

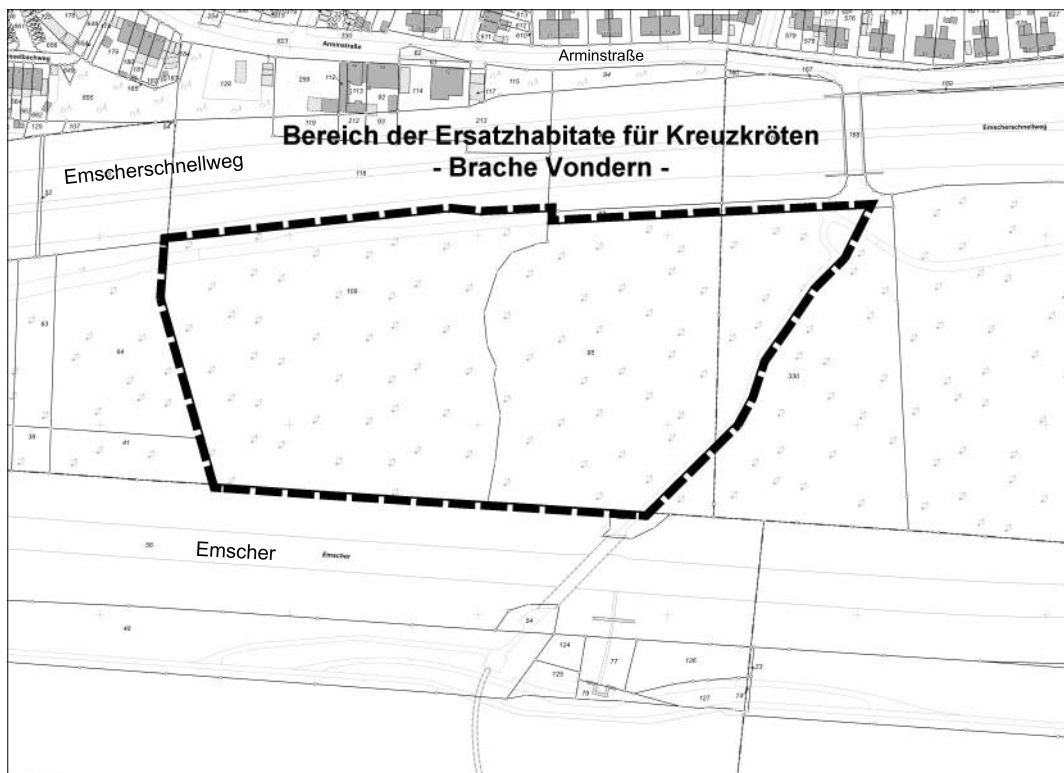
- Bahnbrache Sterkrade (ca. 5,0 ha)
 In der Gemarkung Sterkrade, Flur 25, Flurstück Nr. 1485

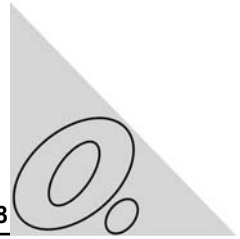


- Werkstattgelände (ca. 2,7 ha)
In der Gemarkung Sterkrade, Flur 2, Flurstück Nr. 174
tlw.

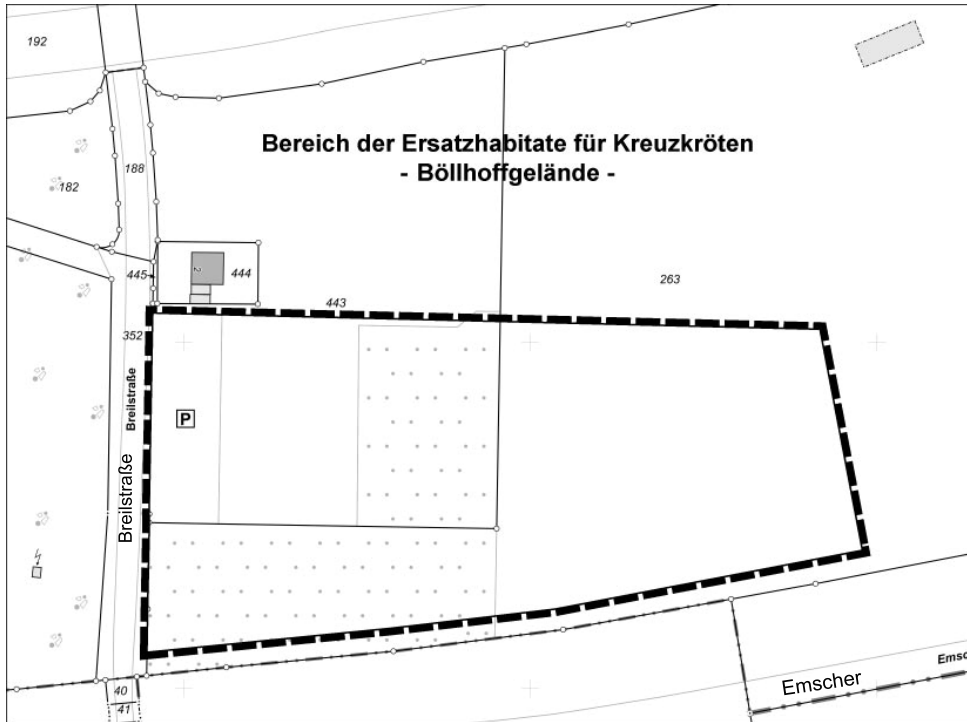


- Brache Vondern (ca. 3,5 ha)
In der Gemarkung Osterfeld, Flur 34, Flurstücke
Nr. 95 tlw., 109 und 320 tlw.

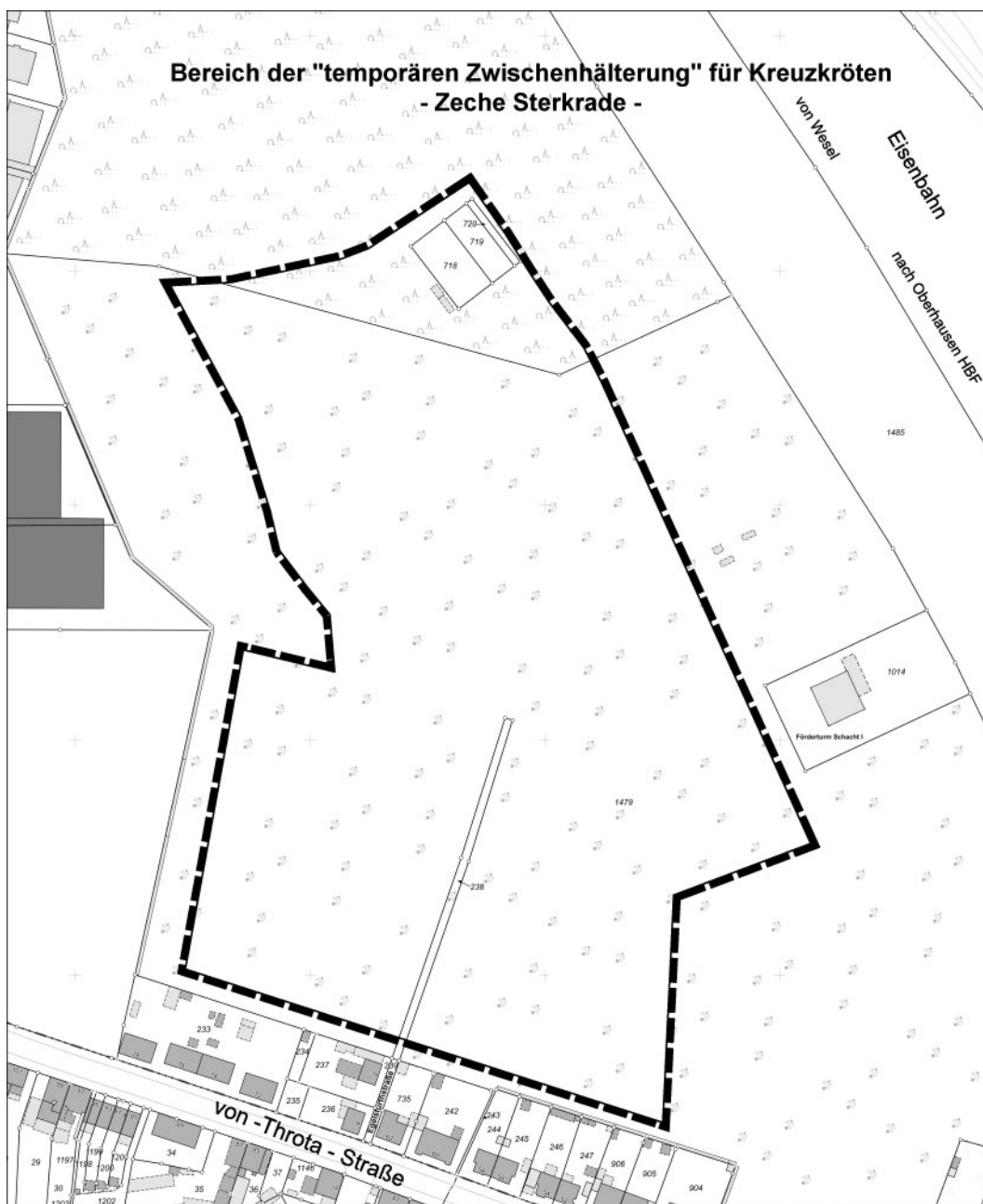




- Böllhoffgelände (ca. 1,5 ha)
 In der Gemarkung Osterfeld, Flur 36, Flurstücke
 Nr. 263 tlw. und 443 tlw.



Da der konkrete Zeitpunkt der Fertigstellung des Sicherungsbauwerkes noch offen ist, muss übergangsweise eine „temporäre Zwischenhalterung“ der abgesammelten Kreuzkröten erfolgen, die auf dem RAG-Gelände der ehemaligen Zeche Sterkrade in der Gemarkung Sterkrade, Flur 2, Flurstück Nr. 1479 tlw., 1480 tlw., 238, 718, 719 und 720 stattfindet (ca. 6 ha)



- Fläche bzw. Flächenverbrauch

(Die offiziell nicht zugängliche Industriebrache weist, mit Ausnahme für den Artenschutz und stadtklimatologische Aspekte, geringe bis durchschnittliche Flächenqualitäten auf und ist aufgrund der Vornutzung und Vorbelastung hinsichtlich der Planungsziele als geeignet einzustufen.

Die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 642 führt, basierend auf den statistisch erfassten Nutzungskategorien, zu keinem Freiflächenverbrauch, sondern zu einem Zuwachs an Freiraumfläche zu Ungunsten der Kategorie „Gewerbe- und Industriefläche / Lagerplatz“. Würde die Industriebrache der Kategorie „Freiraum“ zugeordnet, ist ein Flächenverbrauch von ca. 23 ha und damit eine Überschreitung des für Oberhausen abgeleiteten Nachhaltigkeits-

wertes (15,5 ha pro Jahr) zu prognostizieren, der sich aber unter Einbeziehung eines längeren Zeitraumes (ohne signifikante Zunahme weiterer Siedlungs- und Verkehrsflächen) relativieren kann.);

- Boden

(Die Oberfläche im Plangebiet besteht aus einer 0,7 m bis 3,7 m mächtigen Geländeanschüttung (ohne Randwälle am südlichen Grenzverlauf) aus örtlichen Bergmassen mit Restkohleanteilen, bauschutthaltigem Material und externen Massen (Schlacken und Aschen). Der glaziale Schichtenkomplex wird von pleistozänen Lockersedimenten der unteren Mittelterrasse des Rheins unterlagert.

Die Karte der „Schutzwürdigen Böden in NRW“ (GD NRW 2004) weist das Plangebiet als „weniger schutz-



würdig“ (Podsol-Braunerde) bzw. „nicht kartiert“ (sonstiges Gebiet) aus.

Trotz ihres i. d. R. sehr geringen Naturnähegrades übernehmen die Böden noch bestimmte Funktionen im Naturhaushalt, die infolge der Versiegelung dauerhaft und vollständig verloren gehen.

Obwohl es zu einer großflächigen Versiegelung kommt, wird von einer Nicht-Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ausgegangen: Zum einen sind ausschließlich technogene Böden betroffen, zum anderen wird dem Grundsatz der „Bodenschutz-klausel“ des Baugesetzbuches gefolgt, indem ein ehemaliges Industrieareal wieder nutzbar gemacht wird und damit eine zusätzliche Inanspruchnahme nicht oder weniger vorbelasteter Flächen für bauliche Nutzungen vermieden wird.);

- Wasser

(Bei einer Versiegelung unbelasteter Böden wäre ggf. von einer erheblich nachteiligen Auswirkung auf die Grundwasserneubildung auszugehen, nicht aber im vorliegenden Fall aufgrund der Vorbelastungen und der allenfalls lokalen Bedeutung des Grundwasserkörpers. Der qualitative (chemische) Zustand des Grundwassers dürfte sich infolge der Bodensanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (Abschlussbetriebsplanverfahren) verbessern.

Aufgrund der Versiegelung der Stellplatzanlagen und Bewegungsflächen sind durch mögliche Verkehrsunfälle verursachte Schadstoffeinträge nicht zu erwarten.

Die Entwässerung des Sondergebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Parallel der Autobahn A 3 verläuft ein Mischwasserkanal (DN 1400) der Stadt Oberhausen, der das anfallende Schmutzwasser aufnehmen kann. Das auf den übrigen befestigten Bereichen, insbesondere den Dachflächen, anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und, unter Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Rückhaltevorkehrungen, nach erfolgter Unterquerung der A 3 mittels Düker, in den Handbach westlich der A 3 gedrosselt eingeleitet. Bei einer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Vorgaben und Anforderungen zur Einleitmenge und Beschaffenheit ist davon auszugehen, dass die gedrosselte Einleitung weder zu einer hydraulischen Überlastung noch zu einer Minderung der Gewässergüte des Handbaches führen wird.);

- Klima / Luft

(Den offenen Flächen des Plangebietes wird aufgrund der Kaltluftproduktivität der Flächen einerseits und insbesondere der Luftleitfunktion andererseits, eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung zugesprochen. Das Planvorhaben (Warenverteilzentrum) steht in einem starken Gegensatz zu den in der Klimaanalyse Oberhausen für diesen Bereich ausgesprochenen stadtklimatologischen Planungshinweisen und den Empfehlungen des Stadtklimatischen Gutachtens für den Bebauungsplan Nr. 642. Die negativen klimaökologischen Auswirkungen im Bereich des Plangebietes werden in gewissem Maße verringert durch die Verschattung versiegelter Verkehrsflächen (privater Stellplatzanlagen) mittels Pflanzung großkroniger Bäume, die voraussichtliche Schaffung offener Wasserflächen im Rahmen der Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie den Einsatz bodendeckender Vegetation zur Begrünung nicht überbauter Sonder- und Gewerbegebietsflächen. Da sich die nachteiligen Auswirkungen auf der betroffenen Fläche dadurch voraussichtlich

nicht signifikant mindern lassen, wird der Funktionsverlust als umwelterheblich eingestuft.

Bezüglich der lufthygienischen Situation kann für das Plangebiet und sein näheres Umfeld konstatiert werden, dass keine für Ballungszonen ungewöhnlich hohen lufthygienischen Belastungen anzunehmen sind. Wegen der insgesamt noch guten Durchlüftung sind außerhalb der Autobahn A 3 hinsichtlich der Grenzwerte für Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) keine Überschreitungen zu erwarten. Infolge des plangebietsinternen Kfz-Verkehrs sowie dem voraussichtlichen Einsatz fossiler Brennstoffe ist von einer Verschlechterung der lufthygienischen Situation, aber nicht von einer deutlichen Verschärfung (Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten) auszugehen.);

- Landschaft (Landschaftsbild)

(Die Flächenumwandlung betrifft einen Raum mit industrieller Vergangenheit in einem teilweise gewerblich-industriell geprägten Umfeld. Den visuellen Eindruck der Raumeinheit „Industriebrache Waldteich östlich der Autobahn A 3“ werden zukünftig großflächige und hohe Gebäude sowie Verkehrsflächen dominieren. Die bisherige durchschnittliche Landschaftsbildqualität verringert sich infolge der Vielfalts- und Naturnäheverluste deutlich. Die charakteristischen visuellen Merkmale der Industriebrache gehen verloren (Verlust der bisherigen Eigenart). Der in den geplanten Baugebieten mindestens zu begrünende Flächenanteil (textliche Festsetzungen 4.1 und 4.2) kann zu einer Auflockerung und Eingrünung der Bebauung und Stellplatzanlagen beitragen, wobei die Wirkung diese Elemente aufgrund der Flächengröße und großvolumigen Baukörper stark limitiert sein wird.

Die Sichtbeziehungen zum Plangebiet aus den visuellen Wirkzonen sind zumeist sektoraler Art. Von bestimmten Standorten (z. B. der HOAG-Trasse) kommt es zum Verlust von Sichtbeziehungen. Wegen des zu erwartenden massiven Gesamteindruckes des Gebäudekomplexes, der zulässigen Bauhöhe von bis zu 40 m auf der gesamten Fläche des geplanten Sondergebietes sowie der kaum vorhandenen Möglichkeiten zur optischen Einbindung in das Umfeld wird von umwelterheblichen visuellen Auswirkungen ausgegangen.);

- Menschen, Gesundheit und Bevölkerung

(Das Areal weist eine direkte Anbindung an die klimatischen Lasträume der angrenzenden Gewerbe- und untergeordnet auch Wohnnutzungen auf. Da sich die mit dem Vorhaben verbundenen nachteiligen klimaökologischen Auswirkungen voraussichtlich nicht signifikant mindern lassen, werden diese als umwelterheblich eingestuft (s. auch Schutzgut Klima/Luft).

Es können erhebliche visuelle Auswirkungen entlang der HOAG-Trasse und im Umfeld von Wohnnutzungen durch die geplanten großvolumigen, hohen Gebäude nicht ausgeschlossen werden (s. auch Schutzgut Landschaftsbild).

Das Umfeld des Bebauungsplans ist mit Geräuschimmissionen durch Kfz- und Bahnverkehr (insbesondere von der Autobahn A3) sowie gewerblich-industrielle Nutzungen vorbelastet.

Mit der neuen Verkehrsstrasse (von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten auf der östlichen Seite der A3 bis zur südwestlichen Grenze des Plangebietes, siehe parallel aufzustellender Bebauungsplan Nr. 735) kann sowohl die Überlastung von Knotenpunkten im vorhandenen Straßennetz als auch die Er-

höhung der Verkehrslärmpegel in bereits kritisch belasteten Bereichen vermieden werden.

Zum Schutz benachbarter Nutzungen gegen Lärm geplanter Betriebe und Anlagen im Plangebiet werden im Bebauungsplan vorbeugende Festsetzungen zum Schallimmissionschutz getroffen (textliche Festsetzung Nr. 2). Grundlage hierfür ist die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung erfolgte Emissionskontingentierung jeweils für den Tages- und Nachtzeitraum. Bei Ansiedlung eines Betriebs ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren der konkrete Nachweis (Immissionsprognose) zu erbringen, dass die Kontingente und damit die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Aufgrund der geringen Neigung der Verkehrsflächen und unter der Voraussetzung eines technisch einwandfreien Unterbaus sind nur gering ausgeprägte mechanische Schwingungen bzw. Erschütterungen durch schwere Nutzfahrzeuge zu erwarten. Aufgrund der räumlichen Entfernung zu bebauten Flächen sind belästigende Einwirkungen auf Gebäude und Menschen in Gebäuden auszuschließen.

Im Entwurf des Bebauungsplans wird durch die textliche Festsetzung Nr. 1.1 die Zulässigkeit von Anlagen mit gefährlichen Stoffen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5 a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausgeschlossen.);

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

(Von den Planvorhaben sind keine prägnanten Bestandteile des Kulturlandschaftsbereiches (KLB) 87 „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“ betroffen. Auswirkungen auf relevante Sachgüter können vermieden bzw. ausgeglichen werden. Für kleinflächige Umwandlungen von ggf. als Wald im Sinne der Gesetze einzustufender Flächen und den Verlust von Pioniergebüsch kann die „Natur-auf-Zeit“-Regelung Anwendung finden.

Sollte es vor dem Hintergrund der festgesetzten zulässigen Gebäudehöhen auf den Flächen des Sondergebietes durch die Errichtung von höheren Gebäuden zur Beeinträchtigung von vorhandenen Richtfunkverbindungen kommen, wird eine geeignete technische Lösung zur Vermeidung bzw. Kompensation solcher Beeinträchtigungen (z. B. Versetzen von Sendemasten) mit den jeweiligen Richtfunktrassenbetreibern abgestimmt.);

- Wechselwirkungen

(Der Erfassung von Wechselwirkungen, d. h. funktionaler und struktureller Beziehungen zwischen und innerhalb von Schutzgütern bzw. Ökosystemen, wird bereits im Rahmen der Bestandsdarstellung im Umweltbericht Rechnung getragen, da auch schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten und somit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst werden. Mittelbare Auswirkungen auf ökosystemare Wechselwirkungen werden über die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die im Umweltbericht (Abschnitt 2.1.3) zusammengestellten Wirkfaktoren und die sich daran anschließende schutzgutbezogene Auswirkungsprognose.

Ferner sind gemäß der UVP-Verwaltungsvorschrift (UVPVWV 1995) Wirkungsverlagerungen, die aufgrund von Vermeidungs-, Minderungs- oder Schutz-

maßnahmen zu Problemverschiebungen führen können, zu berücksichtigen, die im vorliegenden Fall aber nicht auftreten.);

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

(Ein Anschluss des Warenverteilzentrums (Sondergebiet) an das Fernwärmenetz ist grundsätzlich möglich; es wäre jedoch keine ausreichende bzw. kontinuierliche Versorgung gewährleistet.

Sowohl während der Baureifmachung als auch der Errichtung können Abfälle anfallen (z. B. belastete Auffüllungen, Holz-, Glas-, Kunststoffmaterialien etc.). Während der Baureifmachung ggf. noch angefallene Kontaminationen werden ordnungsgemäß entsorgt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Baureifmachung und einer hier einzuholenden wasserrechtlichen Erlaubnis werden die zulässigen Auffüllungsmaterialien gemäß den Zuordnungsklassen der LAGA für einen „offenen Einbau“ und einen „Einbau unter Versiegelung“ festgelegt. Die hier festzulegenden Einbauweisen und Einbauwerte werden bei der Ausführung berücksichtigt. Wesentliche Regelwerke zum Umgang mit dem Bodenmassen bilden der Anhang 2 zur Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die LAGA Richtlinie M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“. Nicht belastete Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt oder, sofern geeignet, einer Wertstoffsammelstelle zugeführt.

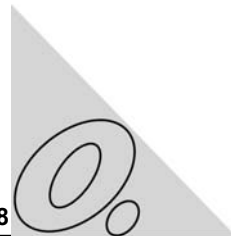
Betriebsbedingt fallen keine produktionsspezifischen Abfälle an, sondern vielmehr Abfälle, die denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Unter Berücksichtigung einer getrennten Sammlung von Wertstoffen und Abfällen werden letztere im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung entsorgt.

Die Entwässerung des Sondergebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Parallel der A 3 verläuft ein Mischwasserkanal (DN 1400) der Stadt Oberhausen, der das anfallende Schmutzwasser aufnehmen kann. Das auf den übrigen befestigten Bereichen, insbesondere den Dachflächen, anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und kann, unter Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Rückhaltevorkehrungen, nach erfolgter Unterquerung der A 3 mittels Düker in den Handbach westlich der A 3 gedrosselt eingeleitet werden. Die Detailplanung (Einleitstelle, zulässige Einleitungsmenge in den Handbach zur Vermeidung einer hydraulischen Überlastung, Anforderungen an eine Vorbehandlung) erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen und Behörden (Emschergenossenschaft, Untere Wasserbehörde - UWB). Die wasserrechtliche Erlaubniserteilung obliegt der UWB der Stadt Oberhausen.);

- Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

(Im Bebauungsplan Nr. 642 werden keine Energiesparmaßnahmen festgelegt. Der Investor beabsichtigt, die Kondensationswärme aus dem Kühlprozess der Kühlanlagen des Warenverteilzentrums für die Beheizung anderer Gebäude zu nutzen. Ferner ist beabsichtigt, auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen zu installieren.

Die Anforderungen an den Klimaschutz werden wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des



Energiebedarfes eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der CO₂-Bilanz. In der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch eines Gebäudes vorgeschrieben. Welche Maßnahmen ergriffen werden, die über technische Standards oder bestehende verpflichtende Regelungen hinausgehen, bleibt den Vorhabenträgern vorbehalten.);

- Anderweitige Planungsmöglichkeiten

(Gemäß Einzelflächen- und Alternativenprüfung im Rahmen des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) „handelt sich um eine Wiedernutzbarmachung einer vormals bebauten Fläche, die im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erneut genutzt werden soll. Die vorhandenen Rahmenbedingungen (hohe Belastungen durch vorherige bergbauliche Nutzung) lassen wenig Spielraum für alternative Nutzungen. Die Fläche war im Gebietsentwicklungsplan aus dem Jahre 1999 bereits als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt; um die Umweltauswirkungen zu reduzieren, ist im RFNP entlang der Autobahn eine Grünverbindung dargestellt und die GIB-Fläche entsprechend zurück genommen worden.“ Ferner sei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsflächen-Potenzialanalyse des RFNP verwiesen, bei der die Potenzialfläche u. a. den Kategorien „Wiedernutzung“ und „Neudarstellung“ zugeordnet wird.

Unter der Prämisse „Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen“ wurden im Rahmen der städtebaulichen Planungsprozesse in der Vergangenheit Pläne mit u. a. kleinteiligeren Nutzungen und verschiedenen Erschließungsvarianten erarbeitet.);

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen eingegangen:

- Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - vom 20.09.2017:
Hinweise auf Baugrundeigenschaften und notwendige Baugrunduntersuchungen.
- Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Ruhr - vom 19.09.2017:
Hinweis auf den geplanten 8-streifigen Ausbau der Autobahn A 3.
- Mingas Power GmbH vom 12.09.2017:
Hinweis auf eine Anlage zur Gewinnung und Verstromung von Grubengas (am Schacht Sterkrade 2) ca. 500 m östlich des Plangebietes. Emissionen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Grubengasanlage sind zu vermeiden.
- Nord-West-Oelleitung GmbH vom 21.09.2017:
Hinweis auf eine im westlichen Plangebiet vorhandene Mineralölferrleitung.
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien - Region West -, vom 12.09.2017:
Hinweis auf den nördlich des Plangebietes vorhandenen Eisenbahnbetrieb und die dadurch entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Deutscher Wetterdienst vom 11.09.2017:
Allgemeiner Hinweis, dass bei der Planung den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen ist.
- STEAG GmbH vom 21.09.2017:
Hinweis auf eine im Plangebiet verlaufende 10 kV-Kabeltrasse (Sterkrade-Nordschacht).
- Evonik Technology & Infrastructure GmbH vom 10.10.2017:
Hinweis auf zwei im westlichen Plangebiet vorhandene Propylenfernleitungen.
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 10.10.2017:
Hinweise auf Bergwerks- und Distriktfelder, einen Tagesriss mit Unstetigkeitszonen, auf ehem. Betriebsstätten des Bergbaus innerhalb sowie nordwestlich und südöstlich des Plangebietes und auf das laufende Abschlussbetriebsplanverfahren innerhalb des Plangebietes. Eine Nutzung des Plangebietes kann erst nach Beendigung der Bergaufsicht erfolgen.
- Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 vom 09.10.2017:
Hinweis zur Berücksichtigung der Luftreinhalteplanung und der Seveso-III-Richtlinie (Vermeidung von Auswirkungen durch Unfälle von Störfallbetrieben) im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 642. Angemessene Abstände zu sensiblen Nutzungen sind einzuplanen oder alternativ mögliche Störfallbetriebe innerhalb des Plangebietes auszuschließen.
- Emschergenossenschaft vom 11.10.2017:
Hinweis auf den weiterhin bestehenden Abstimmungsbedarf zur Einleitung von unbelastetem Regenwasser in den Handbach (insbesondere zur max. Einleitmenge, erforderlichen Vorbehandlung und abschließenden Festlegung der Einleitstelle).
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet vom 09.10.2017:
Hinweis auf mehrere „Waldflächen“ im Plangebiet. Ein Kapitel „Wald“ mit einer Waldbilanz und der Darlegung von Ersatzaufforstungen im Flächen-/Funktionsverhältnis von 2:1 (also doppelte Fläche) sollte im Umweltbericht aufgenommen werden.
- E-Plus Mobilfunk GmbH und Telefonica Germany GmbH & Co. OHG jeweils vom 11.10.2017:
Hinweis auf vorhandene Richtfunktrassen und die notwendige Beschränkung von Bauhöhen zur Vermeidung von Störungen.
- Bürgerversammlungen vom 13.09.2017 und 11.10.2017:
Es wurden im Wesentlichen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vorgebracht:
 - Berücksichtigung eines Bahnanschlusses zur Verringerung der Lkw-Verkehre.
 - Anbindung des Vorhabens über die Autobahn A 3 oder die nördlich verlaufende L 215.
 - Einplanung von ausreichendem Immissionsschutz.
 - Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie von Solaranlagen.

- Eigentümer der Kiebitzstraße 36 und Weißensteinstraße 126 und 126a vom 19.09.2017:
Bedenken wegen der erheblichen Lärm- und Schadstoffbelastung durch die Planung. Schallschutz ist einzuplanen.
- Bürger von der Herzogstraße vom 09.11.2017:
Aus Gründen der Umweltverträglichkeit sollten die Güter über einen Bahnanschluss transportiert werden. Die Verkehrszahlen sollten wissenschaftlich korrekt nach dem maßgeblichen stündlichen Straßenverkehr berechnet werden.

Folgende Prüfungsergebnisse bzw. Gutachten mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH:
Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Dezember 2017
- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH:
Schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Bochum, Januar 2018
- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH:
Luftschadstofftechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 735 in Oberhausen, Januar 2018
- HYDR.O Geologen und Ingenieure:
Baureifmachungskonzept Phase 1 - Projektfläche Lager Waldteich in Oberhausen -, Aachen, 17.08.2017
- Ökoplan Kordges:
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 642 Weierstraße / Waldteichstraße in Oberhausen; Hattingen, Dezember 2017
- Regionalverband Ruhr - Referat Geoinformation und Raumbewertung:
Stadtklimatisches Gutachten zu den Bebauungsplänen Nr. 642 und 735 der Stadt Oberhausen, Essen, Dezember 2017

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden (siehe oben - Schutzgüter -).

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Prüfergebnissen bzw. Gutachten und den oben aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 28.06.2018) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 19.02.2018 gefassten Beschlüsse zur Änderung des Verfahrensgebietes und zur öffentlichen Auslegung sowie die zu wiederholende öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt / Wortlaut der Bekanntmachung zur Änderung des Verfahrensgebietes und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) stimmt mit den Ratsbeschlüssen vom 19.02.2018 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Wiederholung der Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 14.05.2018

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße -

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, das brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte westlich der Weierstraße, nördlich der Waldteichstraße, einer gewerblich/industriellen Wiedernutzung zuzuführen.

Auf dem Gelände der ehemaligen nationalen Kohlenreserve ist innerhalb eines festgesetzten Sondergebietes die Ansiedlung eines Logistikbetriebs in Form eines großflächigen zentralen Warenverteilzentrums vorgesehen.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.



schlingmedia



Gedenkhalle

Oberhausen

Dauerausstellung
**Oberhausen im
Nationalsozialismus
1933 – 1945**

Konrad-Adenauer-Allee 46
46049 Oberhausen
dienstags bis sonntags 11 bis 18 Uhr

Infos zu Workshops unter
Telefon 02 08 60 70 531-0
gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de
www.gedenkhalle-oberhausen.de

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 7. Juni 2018

**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46**

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2018 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

**THEATER
OBERHAUSEN**

Will-Quadflieg-Platz 1

46045 Oberhausen

Telefon 0208 8578-180 und -184

besucherbuero@theater-oberhausen.de

www.theater-oberhausen.de